

Münchener Beiträge zur Psychologie

Monika Aymans

**Die Qualität sachverständigen Handelns
bei der aussagepsychologischen
Begutachtung von Zeugenaussagen**

Beschreibung und Verbesserung
der aussagepsychologischen
Sachverständigkeit unter besonderer
Berücksichtigung des pädagogisch-
psychologischen Ansatzes
des Wissensmanagements



Herbert Utz Verlag · München

Münchener Beiträge zur Psychologie

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Zugleich: Dissertation, München, Univ., 2005

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch
begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung,
des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der
Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem We-
ge und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen
bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung,
vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2005

ISBN 3-8316-0490-8

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
Tel.: 089-277791-00 · www.utzverlag.de

INHALTSVERZEICHNIS

0.	EINFÜHRUNG IN GEGENSTAND UND ZIELSETZUNG DER ARBEIT	1
I.	GRUNDLAGEN DER SYSTEMATISCHEN BESCHREIBUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN HANDELNS	10
1.	DER BEGRIFF DER QUALITÄT	10
2.	GRUNDLAGEN UND RELEVANTE ASPEKTE DES WISSENSMANAGEMENTS	14
2.1	<i>Relevanz des Wissensmanagements für die aussagepsychologische Begutachtungstätigkeit</i>	14
2.2	<i>Der Wissensbegriff</i>	16
2.3	<i>Wissensmanagement</i>	18
2.4	<i>Ein pädagogisch-psychologischer Ansatz zum Wissensmanagement – Das Münchener Modell</i>	19
2.4.1	Ziele des Wissensmanagements nach dem Münchener Modell	20
2.4.2	Prozesse des Wissensmanagements nach dem Münchener Modell	21
2.4.3	Die Rolle von „Communities“ im Münchener Modell	24
2.4.4	Hinweise zu einer neuen Lernkultur	25
3.	ABLEITUNGEN HINSICHTLICH DER ERFASSUNG SACHVERSTÄNDIGEN HANDELNS IM AUSSAGEPSYCHOLOGISCHEN BEREICH	27

II. BESCHREIBUNG DER SACHVERSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT BEI DER GLAUBHAFTIGKEITS- BEGUTACHTUNG	29
1. DER „KUNDE“ UND SEINE ERWARTUNGEN	30
1.1 Auftraggeber	
<i>aussagepsychologischer Dienstleistungen</i>	30
1.1.1 Gerichte und Staatsanwaltschaften	30
1.1.2 Indikationen aussagepsychologischer Begutachtung von Zeugenaussagen im Strafverfahren	31
1.1.3 „Organe der Rechtspflege“; Verteidigung, Nebenklagevertretung	33
1.1.4 Anlässe für die aussagepsychologische Begutachtung im familienrechtlichen Verfahren	35
1.1.5 Außergerichtliche Behörden	36
1.1.6 Sonstige private Auftraggeber	37
1.2 Erwartungen der Auftraggeber an den	
<i>aussagepsychologischen Sachverständigen</i>	37
1.2.1 Strafgericht, Staatsanwaltschaft	37
1.2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen schriftlicher und mündlicher Gutachten	38
1.2.1.2 Ökonomisierte Formen der Gutachtendarstellung	43
1.2.1.3 Rechtliche Grundlagen methodenkritischer Stellungnahmen	44
1.2.1.4 Fachliche Hilfe bei Vernehmungen	45
1.2.1.5 Fachlicher Rat im Vorfeld oder jenseits einer Begutachtung	49
1.2.1.6 Teilnahme an einer Hauptverhandlung ohne Erstattung eines vollständigen Gutachtens	51
1.2.2 Strafverteidigung; Nebenklagevertretung	51
1.2.2.1 Prüfung eines bereits vorgelegten Gutachtens	52
1.2.2.2 Erholung einer Methodenkritischen Stellungnahme	53
1.2.2.3 Der präsente Sachverständige	54
1.2.3 Familiengericht	55
1.2.4 Außergerichtliche Behörden	57
1.2.4.1 Jugendamt	57

1.2.4.2	Versorgungsamt	57
1.2.5	Private Dritte	58
1.3	<i>Beschreibung der erwarteten Dienstleistungen</i>	59
1.3.1	Das schriftliche Gutachten	60
1.3.2	Stellungnahmen	61
1.3.3	Mündliche Gutachtenerstattung	63
1.3.3.1	Rechtlich-prozessuale Rahmenbedingungen der mündlichen Gutachtenerstattung	64
1.3.3.2	Erwartung an die Gestaltung des mündlichen Gutachtens	66
1.3.3.3	Erwartungen an das Verhalten des Sachverständigen beim Vortrag des mündlichen Gutachtens (unter Einbezug neuer Informationen aus der Hauptverhandlung)	67
1.3.3.4	Erwartungen an die Kompetenz des Sachverständigen	69
1.3.3.5	Erwartungen an das Verhalten des Sachverständigen bei der Befragung durch Prozessbeteiligte	70
1.3.3.6	Erwartungen an das Verhalten des Sachverständigen im Falle eines Irrtums oder im Falle zwischenzeitlich neuer Erkenntnisse des Fachgebiets	71
1.3.4	Gutachtenerstattung bei eingeschränkter Möglichkeit eigener Datenerhebung durch den Sachverständigen	72
1.3.5	Fachliche Hilfe bei Vernehmungen	74
1.3.6	Referieren gesicherter Erkenntnisse des Faches	76
1.3.7	Fachlicher Rat als präsender Sachverständiger	76
1.3.8	Fachlicher Rat im Vorfeld einer konkreten Dienstleistung	77
1.3.9	Feststellung von Tatsachen	77
1.3.10	Sonstige Erwartungen	77
1.4	<i>Ableitungen hinsichtlich der Wissensziele und Wissensquellen</i>	78

2.	STRUKTURELLE MERKMALE DES „ANBIETERS“	79
2.1	<i>Ausführungen zum Begriff des Sachverständigen und allgemeine Anforderungen an Sachverständige</i>	79
2.1.1	Der Begriff des Sachverständigen	80
2.1.2	Fachübergreifende Anforderungen an Sachverständige	81
2.1.3	Abgrenzung zu den Begriffen „Gutachter“ und „sachverständiger Zeuge“	87
2.1.4	Rechtliche Grundlagen zur Beauftragung eines Sachverständigen	88
2.2	<i>Öffentlich bestellte Sachverständige</i>	92
2.2.1	Grundlagen und Zweck der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen	92
2.2.2	Inhalt der Prüfung durch die Bestellungsbehörde	94
2.2.3	Das bayerische Sachverständigengesetz	97
2.2.4	Die öffentliche Bestellung für das Sachgebiet „Forensische Psychologie“, Schwerpunkt: „Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Zeugen“ nach dem Bayerischen Sachverständigengesetz	97
2.3	<i>Zertifizierung im rechtspsychologischen Arbeitsbereich</i>	100
2.3.1	Ziele der Weiterbildung	101
2.3.2	Inhalte der Weiterbildung	101
2.4	<i>Ableitungen hinsichtlich der Qualifikation und Eignung von Sachverständigen</i>	104
3.	MERKMALE DES SACHVERSTÄNDIGEN HANDELNS IM STRAFVERFAHREN	105
3.1	<i>Rollenmerkmale des Sachverständigen</i>	106
3.2	<i>Pflichten und Rechte des Sachverständigen</i>	109
3.2.1	Beauftragung eines Sachverständigen	109
3.2.2	Grundlegende rechtliche Rahmenbedingungen und daraus abgeleitete Pflichten	112
3.2.3	Sorgfaltspflichten	112
3.2.4	Höchstpersönliche Gutachtenerstattung	114
3.2.5	Beziehung wissenschaftlicher Hilfsmittel und wissenschaftlicher Literatur	115
3.2.6	Pflicht zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz	115
3.2.7	Mitteilungspflicht	117

3.2.8	Umgang mit den Begutachtungsunterlagen	118
3.2.9	Pflichten im Umgang mit dem zu Begutachtenden: Transparenz, Aufrichtigkeit und Freiwilligkeit	118
3.2.10	Weitere Pflichten im Umgang mit den zu Begutachtenden	121
3.2.11	Verantwortung Dritten gegenüber	122
3.3	<i>Verhalten des Sachverständigen bei der Durchführung der Begutachtung – Methodische Standards</i>	123
3.3.1	Auftragsannahme	123
3.3.2	Methodisches Vorgehen bei der Begutachtung	125
3.4	<i>Verhalten des Sachverständigen in der Hauptverhandlung</i>	132
3.4.1	Vorbereitung auf die Hauptverhandlung und Umgang mit divergierenden neuen Anknüpfungstatsachen	134
3.4.2	Verhalten des Sachverständigen bei der Beweisaufnahme	135
3.4.3	Formal korrektes Verhalten des Sachverständigen bei der mündlichen Gutachtenerstattung	136
3.4.4	Verhalten des Sachverständigen bei der Befragung durch die Prozessbeteiligten	137
3.4.5	Verhalten außerhalb des Gerichtssaals und im allgemeinen Auftreten des Sachverständigen	138
3.4.6	Sozialpsychologische Phänomene im Gerichtssaal	139
3.4.7	Juristische Rhetorik als eine Basis der Kommunikation zwischen Sachverständigen und juristischem Befrager in der Hauptverhandlung	141
3.4.8	Möglichkeiten der rhetorischen Entgegnung durch den Sachverständigen	147
3.5	<i>Verhalten des Sachverständigen bei weiteren Tätigkeiten</i>	153
3.5.1	Verhalten des Sachverständigen während der Teilnahme an Vernehmungen	153
3.5.2	Verhalten des Sachverständigen als präsenter Sachverständiger	154
3.5.3	Verhalten des Sachverständigen bei beratender Tätigkeit	155

3.5.4	Verhalten des Sachverständigen im Kontakt mit den zu Begutachtenden und ihren rechtlichen Vertretern	155
3.6	<i>Verhalten des Sachverständigen bei seiner Ablehnung</i>	156
3.6.1	Rechtliche Vorgaben für die Ablehnung von Sachverständigen	156
3.6.2	Konkrete Gründe für die Annahme der Befangenheit von Sachverständigen	157
3.6.3	Angemessener Umgang mit der Ablehnung	163
3.7	<i>Ableitungen hinsichtlich des Wissens um angemessenes Handeln im Prozess der Begutachtung</i>	165
4.	MERKMALE DER „PRODUKTE“ DER AUSSAGEPSYCHOLOGISCH-SACHVERSTÄNDIGEN ARBEIT	167
4.1	<i>Psychologische Gutachten</i>	168
4.1.1	Fachpsychologische Definition	168
4.1.2	Standards der Gutachtentechnik	168
4.1.2.1	Transparenz und Nachvollziehbarkeit als Leitkriterien	169
4.1.2.2	Wiedergabe des Begutachtungsauftrages	170
4.1.2.3	Angaben zum Begutachtungsablauf	170
4.1.2.4	Wiedergabe der Anknüpfungstatsachen	170
4.1.2.5	Wiedergabe der Untersuchungsfragestellungen und –hypothesen	171
4.1.2.6	Trennung von Daten und Befund	171
4.1.2.7	Beantwortung der Untersuchungsfragestellung	173
4.1.3	Empfohlener Aufbau des schriftlichen Gutachtens	173
4.1.4	Kommunikative und ethische Aspekte der Präsentation des schriftlichen Gutachtens	174
4.1.4.1	Sprache	174
4.1.4.2	Sprachstil	174
4.1.4.3	Textaufbereitung	175
4.1.4.4	Verhältnismäßigkeit	176
4.1.5	Ansätze zur Ökonomisierung	176
4.1.6	Arbeitsstrategien bei der Anfertigung des schriftlichen Gutachtens	177
4.2	<i>Gutachterliche Stellungnahme</i>	178
4.3	<i>Psychologische Stellungnahme</i>	178

4.4	<i>Gestaltung des mündlichen Gutachtens aus fachpsychologischer Sicht</i>	181
4.5	<i>Gutachtenerstattung bei eingeschränkter Möglichkeit eigener Datenerhebung durch den Sachverständigen</i>	183
4.6	<i>Fachliche Hilfe bei Vernehmungen</i>	185
4.7	<i>Referieren gesicherter Erkenntnisse des Faches</i>	187
4.8	<i>Fachlicher Rat als präsenter Sachverständiger</i>	187
4.9	<i>Fachlicher Rat im Vorfeld einer konkreten Dienstleistung</i>	188
4.10	<i>Feststellung von Tatsachen</i>	189
4.11	<i>Aussagepsychologische Fortbildung von Juristen</i>	189
4.12	<i>Ableitungen und Implikationen hinsichtlich der Produktqualität</i>	190

III. ABLEITUNGEN FÜR DAS ANFORDERUNGSPROFIL UND DIE QUALITÄT DER SACHVERSTÄNDIGEN ARBEIT IM BEREICH DER AUSSAGEPSYCHOLOGISCHEN BEGUTACHTUNG – INTEGRATION MIT DEM PÄDAGOGISCH-PSYCHOLOGISCHEN ANSATZ DES WISSENSMANAGEMENTS (MÜNCHENER MODELL)

1.	GRUNDLEGENDE KRITIK AN BISHERIGEN AUS- UND WEITERBILDUNGEN	191
2.	IMPLIKATIONEN DES WISSENSMANAGEMENTS FÜR EINE WEITERBILDUNG	194
3.	ANREGUNGEN FÜR EINE EFFIZIENTERE LERNKULTUR	199

IV. ENTWURF EINER EFFIZIENTEN AUS- UND WEITERBILDUNG NACH DEN MAßSTÄBEN DES WISSENSMANAGEMENT – INTEGRATIVE IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS SACHVERSTÄNDIGEN HANDELNS BEI DER AUSSAGEPSYCHOLOGISCHEN BEGUTACHTUNG

201

1.	RELEVANTE WISSENS- BZW. LERNZIELE BEI DER GLAUBHAFTIGKEITSBEGUTACHTUNG	201
2.	ERFORDERLICHE WISSENSPROZESSE UND LERNSTRATEGIEN	205
3.	GESTALTUNG EINER LERNUMGEBUNG FÜR AUSSAGEPSYCHOLOGISCHE SACHVERSTÄNDIGE	206
4.	EIN VORSCHLAG ZUR KONKRETEN AUS- UND WEITERBILDUNG	209
4.1	<i>Grundlagen</i>	210
4.2	<i>Fallbasiertes Lernen</i>	212
4.3	<i>Vernetzung mit anderen Wissensträgern</i>	215
4.4	<i>Wissensaustausch über Arbeitstechniken und psychologische Aspekte der Arbeit</i>	216
4.5	<i>Wissensaustausch über berufspolitische und marktstrategische Dimensionen der Arbeit</i>	218
4.6	<i>Organisationales und technisches Management; Dokumentationen</i>	219
5.	FAZIT UND AUSBLICK	221
	LITERATURVERZEICHNIS	224

0. Einführung in Gegenstand und Zielsetzung der Arbeit

Sachverständige werden in der heutigen hochspezialisierten und arbeitsteiligen Gesellschaft in den unterschiedlichsten Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens benötigt und in Anspruch genommen. Gerichte benötigen Sachverständige zur Aufklärung von Sachverhalten, um diese anschließend juristisch richtig einordnen zu können (Bleutge, 2000). In jeder Verfahrensordnung des deutschen Rechts ist das Sachverständigen-gutachten als Beweismittel vorgesehen (Müller, 1987). Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den unterschiedlichen Qualitäts- und Wissensaspekten der Sachverständigentätigkeit bei der aussagepsychologischen Begutachtung von Zeugenaussagen und beschränkt sich in ihrer Gültigkeit hierauf, wenngleich Wissen aus allgemeinen juristischen Quellen (z.B. Sachverständigenliteratur) und aus allgemeinen fachpsychologischen Quellen als Grundlagen heran gezogen werden.

Psychologische Sachverständige werden für unterschiedliche Fragestellungen in erster Linie von Gerichten und Staatsanwaltschaften in Zivil- und Strafverfahren beauftragt, aufgrund ihres Fachwissens Stellung zu beziehen (BDP, 1995). Im Bereich des bürgerlichen Rechts werden hier vor allem im Familienrecht (geregelt im vierten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB, s. auch Palandt u.a., 2003) Diplom-Psychologen¹ mit forensischen Begutachtungen beauftragt. Sie nehmen hier zu Fragen bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben und Scheidung der Eltern, zu Fragen das Umgangsrecht betreffend sowie zu Fragen nach einer möglichen Kindeswohlgefährdung Stellung. Die rechtlichen und gesetzlichen Grundlagen, an denen sich die Fragestellungen der Gerichte an die Sachverständigen ausrichten, sind in den entsprechenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt.

Im **Bereich des Strafrechts**, das seine gesetzliche Grundlage im Strafgesetzbuch findet (StGB, 2000), wird sich psychologisch-sachverständiger Hilfe vor allem bei der Frage nach der Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage bedient. Schuldfähigkeitsbegutachtung, die in den psychologischen Teilbereichen durchaus Angelegenheit von Psychologen ist – vorrangig die Beurteilung von Affekttaten (Greuel, 1997a) oder psychologischen Aspekten der Begutachtung unter dem strafrechtlichen Eingangskriterium der sog. „schweren anderen seelischen Abartigkeiten“ (Scholz, 2003) – tritt in der praktischen Bedeutung für Diplom – Psychologen noch zurück. Sachverständige ihrerseits haben die rechtlichen Fragestellungen eines Gerichtes an sie (juristische Beweis-

¹ In der vorliegenden Arbeit wurde aus Gründen der sprachlichen Einheitlichkeit und Vereinfachung durchgehend die männliche Form bei den jeweiligen Berufs- und Personenbezeichnungen gewählt. Damit ist keine einseitig bewertende Tendenz verbunden.

fragen) in fachspezifische Termini und Konstrukte zu überführen und mit Hilfe wissenschaftlich fundierter Methodik zu bearbeiten und zu beantworten (siehe für alle wesentlichen Bereiche psychologischer Gutachtentätigkeit Wegener, 1981; für aussagepsychologische Begutachtung Greuel u.a., 1998; für familienrechtliche Begutachtung Salzgeber, 2001).

Es zeigt sich hier eine **Verzahnung der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis mit der Rechtspsychologie**, einem Teilgebiet der wissenschaftlich-empirischen Psychologie. Rechtspsychologie ist angewandte Psychologie und befasst sich in der Forschung mit der systematischen Erfassung von Verhaltensgesetzmäßigkeiten der am Rechtssystem beteiligten Personen (Sporer, 1983). Aus juristischer Sicht stellt die Rechtspsychologie eine Disziplin dar, die Baumann (1989) als Neben- und Hilfswissenschaft bezeichnet, ebenso wie die Rechtsmedizin und die Rechtsinformatik. Rechtspsychologie nimmt die Bereiche der Kriminalpsychologie und **Forensischen Psychologie** in sich auf. Kriminalpsychologie beschäftigt sich mit dem Verhalten und Erleben der Täter, Tätergruppen, der Opfer, mit Kriminalitätsursachen sowie mit der Psychologie der strafenden Gesellschaft und deren Repräsentanten in der Strafgesetzgebung und Strafrechtspraxis (Schneider, 1971). Der Bereich der Forensischen Psychologie umfasst die Fragen nach Verhalten und Erleben der am Rechtssystem Beteiligten „in foro“. Von den Arbeitsgebieten der forensischen Psychologie ist vor allem die Aussagepsychologie praktisch für die Juristen bedeutsam (Baumann, 1989; Schwind, 2001).

Die Führung eines Zeugenbeweises zwingt den Richter, die „Glaubwürdigkeit“ bzw. „Glaubhaftigkeit“ der Zeugenaussage festzustellen, die für die Urteilsbildung relevant ist. Nack (2000), Richter am Bundesgerichtshof (BGH), führte in einem Vortrag anlässlich einer Diskussionsveranstaltung zum Zeugenbeweis aus aussagepsychologischer und juristischer Sicht aus, dass die Glaubwürdigkeitsbeurteilung von jeher zum Wesen richterlicher Rechtsfindung gehört (BGHSt 2, 163; 3, 27; 3, 52; 8, 130; BGH NStZ 1981, 400): Den Wert der Aussagen von Zeugen, insbesondere ihre Glaubwürdigkeit zu beurteilen, ist das Recht und die Pflicht des Tatrichters, die Verantwortung für diese Aufgabe überträgt das Gesetz nur ihm (BGHSt 3, 52). Nur bei besonderen Eigentümlichkeiten des Zeugen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, muss ein Gutachter hinzugezogen werden (Nack, 2000, a.a.O.). Dabei gelte der Satz von der ureigensten Aufgabe des Tatrichters noch immer, jedoch hätten zwei Faktoren der Aussagepsychologie inzwischen vor Gericht zum Durchbruch verholfen: „Die Aussagepsychologie hat sich als bestes Instrumentarium durchgesetzt. Die Tatrichter bildeten sich fort, auch durch die Anhörung von Glaubwürdigkeitsgutachtern“, sowie „seit Ende der 80er Jahre hat der BGH die Glaubwürdigkeitsbeurteilung verstärkt auch sachlich-rechtlich überprüft, insbesondere in Fällen, wo Aussage gegen Aussage steht“ (Nack, 2000, a.a.O.). Baumann (1989) betont kritisch und weitergehend, dass die Berufung auf den eigenen Sachverstand des Richters

„ebenso weitverbreitet wie falsch“ sei. „Nirgends passieren so viele Fehler, wie bei der Tatsachenfeststellung durch Zeugenaussagen“ (a.a.O., S. 23, weiterführend auch Bender & Nack, 1995).

In der forensisch-psychologischen Praxis kommt die Glaubwürdigkeits- bzw. Glaubhaftigkeitsbegutachtung vorwiegend in Strafverfahren zum Einsatz, in denen es um die Beurteilung einer **Zeugenaussage zu Sexualdelikten** geht. Es sind in der Regel die Aussagen derjenigen Zeugen, die vom inkriminierten Geschehen unmittelbar (angeblich) betroffen sind. Die eingeholten schriftlichen und im Strafverfahren auch mündlich zu erstattenden Gutachten haben als zusätzliches Beweismittel einen nicht unerheblichen Einfluss auf die richterliche Urteilsfindung.

Der Sachverständige befindet sich mit seiner Arbeit in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in einem besonderen Spannungsfeld zwischen dem öffentlichen Strafbedürfnis und dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Strafrechts „in dubio pro reo“ (Deckers, 1998), das auch sein Denken verzerren kann (zur Wirkung des öffentlichen Erwartungsdrucks auf das Handeln des Sachverständigen s. Rode, 2000). So ist hier auf Seiten der Justiz besonders zu beachten, dass eine Sanktion gegen einen mutmaßlichen Täter nur im Wege einer ordnungsgemäßen, „durch Neutralität und Nüchternheit, aber auch durch kritische Distanz zum Untersuchungsgegenstand gekennzeichnete Aufklärung“ erfolgen kann (Deckers, 1998, S. 741). Auf diesem Hintergrund ist auch eine fundierte Auseinandersetzung mit Glaubhaftigkeitgutachten und dem zugrunde liegenden Handeln des Sachverständigen zu fordern, z.B. zur Vermeidung einer zunehmenden „Opferorientiertheit der Gutachterpraxis“ (Meyer-Mews, 2000, S. 918) bzw. eines falsch verstandenen Opferschutzes, wie aus juristischer Sicht von Deckers (1998) beobachtet und beschrieben. Auch und insbesondere für aussagepsychologische Sachverständige gilt, dass das über Missbrauch in einem solchen Strafverfahren berichtende Kind für das Gericht nicht ein missbrauchtes Kind ist, sondern ein personelles Beweismittel, „ein Sachaufklärungsmittel also, dessen Aussage unter den Regeln der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO) auf seine Validität hin geprüft werden muss“ (Deckers, 1998, S. 741). Dies schließt freilich nicht Tätigkeiten des aussagepsychologischen Sachverständigen aus, die im Rahmen von justiziellen Opferschutzmaßnahmen in den letzten Jahre gehäuft von der Justiz eingefordert werden, z.B. die Beratung des Richters bei der möglichst effizienten und schonenden Befragung eines kindlichen Zeugen. Aber auch hierbei ist das maßgebliche Ziel, möglichst viel möglichst unbeeinflusst vom Zeugen zum in Frage stehenden Tatgeschehen zu erfahren. Die in die Gesetzgebung (Opferschutzgesetz) und in die höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH-Urteil v. 30.07.1999) eingegangene stärkere Berücksichtigung der Situation von Opferzeugen (oder vermeintlicher Opfer) ändert nichts an der eigentlichen Aufgabe des Strafrechts, in der beschriebenen Art einen Sachverhalt zu prüfen bzw. die Stichhaltigkeit des Vorwurfes den Beschuldigten betref-